

Begnadigung dadurch erfolgen, dass Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt, Geldstrafen und Freiheitsstrafen herabgesetzt oder erlassen werden, aber auch dadurch, dass für unbedingt ausgesprochene Strafen die bedingte Strafnachsicht gewährt oder Verurteilte, die ihre Strafe schon verbüßt haben, bedingt entlassen werden. Sie kann auch in der Nachsicht von Rechtsfolgen bestehen.¹⁷⁸

Das Begnadigungsrecht dient der Korrektur von Härten, die ausnahmsweise mit der Anwendung der generellen Norm verbunden sind. Wenn es Aufgabe der Rechtsprechung ist, dem Gesetz Genüge zu tun, so der Oberste Gerichtshof, «ist es auf der anderen Seite Aufgabe der Gnade, Härten im Einzelfall (individuell) zu beseitigen, die durch eine im Rechtsweg nicht mehr behebbare Gesetzesfolge entstehen.»¹⁷⁹

Das Begnadigungsrecht steht dem Landesfürsten zu.¹⁸⁰ Es zählt zu den «traditionell dem Staatsoberhaupt zustehenden Befugnissen»¹⁸¹ bzw. ist eine «typische Befugnis eines Staatsoberhauptes».¹⁸² Man kann den Landesfürsten auch Träger des Begnadigungsrechts nennen.¹⁸³ Für den Obersten Gerichtshof liegt es «auf der Hand, dass für diesen Akt der Billigkeit, welcher die Gesetzesanwendung im Einzelfall souverän korrigieren kann, nur das oberste Organ der Staatsgewalt in Betracht kommt». Diese Position nimmt der Landesfürst als Staatsoberhaupt ein.¹⁸⁴

2. Rechtscharakter des Gnadenaktes

Eine Gnadenentscheidung des Landesfürsten stellt zweifellos einen staatlichen Hoheitsakt bzw. einen Akt der «öffentlichen Gewalt»¹⁸⁵ dar. Im Schrifttum wird er auch als «gerichtsfreier Hoheitsakt»¹⁸⁶ oder als

178 So Karl Kohlegger, Das Gnadenrecht des Landesfürsten, S. 143.

179 Beschluss des OGH vom 30. Mai 1983, LES 3/84, S. 97.

180 Vgl. Art. 12 Abs. 1 LV und § 256 Abs. 1 StPO.

181 Klaus Schlaich, Die Funktionen des Bundespräsidenten, S. 545 Rz. 9.

182 Günther Winkler, Begnadigung und Gegenzeichnung, S. 8.

183 Johann-Georg Schätzler, Handbuch des Gnadenrechts, S. 18.

184 Beschluss des OGH vom 30. Mai 1983, LES 3/84, S. 97.

185 So die Terminologie des Art. 15 Abs. 1 StGHG.

186 Vgl. in Anlehnung an die österreichische Literatur Karl Kohlegger, Das Gnadenrecht des Landesfürsten, S. 140. Er verweist auf Edwin Loebenstein, Zur Problematik gerichtsfreier Hoheits- und Regierungsakte, S. 591 ff., der die Erweisung von